

Ergebnisniederschrift
über die
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge
am 16. Juni 2021
(Videokonferenz)





Spitzenverband



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Top 1 Beitragsrechtliche Berücksichtigung von nicht monatlich gezahlten Entlassungsentschädigungen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V	5
Top 2 Feststellung des Ausschlusses von der Familienversicherung nach § 10 Absatz 3 SGB V; hier: Anpassung des Hinweistextes in den Anlagen 1 und 2 der Familienversicherungsgrundsätze	11

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

Top 1

Beitragsrechtliche Berücksichtigung von nicht monatlich gezahlten
Entlassungsentschädigungen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V

Sachverhalt:

Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (Entlassungsentschädigungen), gehören nach § 4 Nummer 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung in vollem Umfang zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Gleichwohl gelten für Entlassungsentschädigungen, die in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gewährt werden, besondere Regelungen für deren zeitliche Zuordnung, die im Ergebnis den beitragsrechtlichen Rahmen für die Berücksichtigung von derartigen Leistungen einschränken. Die nicht monatlich gezahlten Entlassungsentschädigungen sind nach den Vorgaben des § 5 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom Zeitpunkt ihres Zuflusses in Höhe des letzten laufenden kalendertäglichen Brutto-Arbeitsentgelts einem Zeitraum zuzuordnen, der sich bei entsprechender Anwendung des § 158 SGB III ergibt.

Die in Bezug genommene Vorschrift des § 158 SGB III ist eine im Leistungsrecht der Arbeitsförderung verankerte Regelung, die das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für eine bestimmte Zeit anordnet, wenn wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung bezogen wird oder zu beanspruchen ist und das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der maßgebenden Kündigungsfristen beendet worden ist. Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen des § 158 SGB III ist ein festzustellender Ruhenszeitraum.

Für die beitragsrechtliche Zuordnung von nicht monatlich gezahlten Entlassungsentschädigungen bedeutet die Formulierung „bei entsprechender Anwendung des § 158 SGB III“, dass der Zeitraum, auf den die Entlassungsentschädigung umzulegen ist, dem Zeitraum entspricht, der als Ruhenszeitraum nach § 158 SGB III festgestellt ist oder

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

festzustellen wäre. Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Krankenkassen für die Feststellung des Zuordnungszeitraumes im Sinne des § 5 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze im Regelfall auf die entsprechenden Bescheide der Agenturen für Arbeit zurückgreifen können. Nun wird aus der Praxis berichtet, dass die Mitglieder in der überwiegenden Anzahl der Fälle über keine Bescheide der Agenturen für Arbeit hinsichtlich des Ruhens des Arbeitslosengeldes nach § 158 SGB III verfügen, sodass die Krankenkassen den Zeitraum im Sinne des § 5 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler regelmäßig in eigener Zuständigkeit ermitteln müssen. Für die Bewertung der Sachverhalte, in denen die betroffenen Mitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein gleichbleibendes Arbeitsentgelt bezogen haben, fehlen den Krankenkassen bislang einheitliche Kriterien. Diese sind daher zu definieren.

Ergebnis:

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung gilt bei der beitragsrechtlichen Bewertung von nicht monatlich gezahlten Entlassungsentschädigungen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V Folgendes:

Hat die Agentur für Arbeit bereits einen Bescheid über das Ruhen des Arbeitslosengeldes aufgrund einer - in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gewährten - Entlassungsentschädigung nach § 158 SGB III erlassen, hat die Krankenkasse den darin festgestellten Ruhenszeitraum regelmäßig unverändert als Zeitraum für eine beitragsrechtliche Zuordnung dieser Entlassungsentschädigung im Sinne des § 5 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler zu übernehmen. Wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Ruhenszeitraum um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs verlängert wurde (§ 158 Absatz 1 Satz 5 SGB III), bleibt diese Verlängerung für die Bestimmung des Zuordnungszeitraumes nach § 5 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze außer Betracht. Liegt kein Ruhensbescheid der Agentur für Arbeit vor, hat die Krankenkasse für die Ermittlung des Zuordnungszeitraumes im Sinne des § 5 Absatz 5

Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 16. Juni 2021

Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler die Vorgaben des § 158 SGB III zu beachten; im Einzelnen gilt:

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die nach Maßgabe des § 158 Absatz 1 SGB III definierte Kündigungsfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingehalten wurde. Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Bestimmung der maßgeblichen Kündigungsfristen wird auf die Ausführungen in der Niederschrift zu TOP 3 der Fachkonferenz Beiträge am 23. März 2021 verwiesen. Wird die relevante Kündigungsfrist eingehalten, scheidet eine beitragsrechtliche Berücksichtigung der entsprechenden Entlassungsentschädigung im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft aus. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist in einem zweiten Schritt festzustellen, für welchen Zeitraum die Entlassungsentschädigung zur Beitragspflicht heranzuziehen ist.

Dieser Zeitraum definiert sich nach Maßgabe des § 158 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB III. Danach beginnt der Ruhenszeitraum im Anschluss an das Ende des Arbeitsverhältnisses und unterliegt in mehrfacher Hinsicht Begrenzungen. Hierbei wird die für das Mitglied günstigste, das heißt zeitlich kürzeste, Begrenzung herangezogen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auch an dieser Stelle auf die Erläuterungen in der Niederschrift zu TOP 3 der Fachkonferenz Beiträge am 23. März 2021 verwiesen.

Eine der Begrenzungen ist in § 158 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB III definiert. Danach ist der Ruhenszeitraum durch den Zeitpunkt begrenzt, zu dem der als Arbeitsentgelt zu qualifizierende Anteil der Entlassungsentschädigung verdient worden wäre. Dieser Arbeitsentgeltanteil wird als Vomhundertsatz ausgehend vom Gesamtbruttobetrag der Entlassungsentschädigung in Abhängigkeit von dem Lebensalter des Mitglieds beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und der Dauer der Betriebszugehörigkeit nach folgender Tabelle ermittelt:

Ergebnisniederschrift
 Fachkonferenz Beiträge
 16. Juni 2021

	Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses					
	unter 40 Jahre	ab 40 Jahre	ab 45 Jahre	ab 50 Jahre	ab 55 Jahre	ab 60 Jahre
Betriebs-oder Unternehmenszugehörigkeit						
weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35
5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30
10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25
15 und mehr Jahre	45	40	35	30	25	25
20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25
25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25
30 und mehr Jahre		25	25	25	25	25
35 und mehr Jahre			25	25	25	25

Der nach der Tabelle ermittelte Arbeitsentgeltanteil der Entlassungsentschädigung ist durch das in der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdiente Brutto-Arbeitsentgelt zu dividieren.

Die letzte Beschäftigungszeit im vorgenannten Sinne ist nach Maßgabe des § 158 Absatz 2 Satz 4 SGB III zu ermitteln. Danach sind im Regelfall die Arbeitsentgelte aus den am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen der letzten 12 Monate heranzuziehen. Die in § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III genannten Zeiträume (Elterngeldbezug, Erziehungsgeldbezug, reduzierte Arbeitszeit wegen Kinderbetreuung) bleiben hierbei außer Betracht (§ 158 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz SGB III); im Ergebnis ergeben sich in derartigen Fällen weniger berücksichtigungsfähige Kalendertage. Bei längeren Zeiträumen ohne Arbeitsentgeltanspruch im letzten Jahr der Beschäftigung könnte ausnahmsweise eine Erweiterung des relevanten Zeitraumes auf zwei Jahre notwendig werden. Dies ist gemäß



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

§ 158 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz SGB III dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 150 Absatz 3 SGB III erfüllt sind.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts ist die Summe der in der letzten Beschäftigungszeit erzielten Brutto-Arbeitsentgelte (ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenzen und einschließlich der Einmalzahlungen) durch die Zahl der tatsächlichen Kalendertage der letzten Beschäftigungszeit zu dividieren. Relevant sind hierbei grundsätzlich nur die mit dem Arbeitsentgelt belegten Kalendertage. Umfasst ein Entgeltabrechnungszeitraum also auch die Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (zum Beispiel unbezahlter Urlaub, Zeiten des Krankengeldbezuges), bleiben diese Kalendertage unberücksichtigt. Bei einem Arbeitsausfall infolge Kurzarbeit ist das verdiente Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich des infolge Kurzarbeit ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts heranzuziehen (§ 158 Absatz 2 Satz 5 SGB III).

Das Ergebnis der Division des Arbeitsentgeltanteils der Entlassungsentschädigung durch das kalendertägliche Arbeitsentgelt entspricht der Anzahl der Kalendertage, in denen der zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung verdient worden wäre. Ergibt sich bei der Division eine Zahl mit Dezimalstellen, ist das Ergebnis auf volle Kalendertage abzurunden. Dies ist der Ruhenszeitraum für das Arbeitslosengeld und gleichzeitig der Zuordnungszeitraum für die Entlassungsentschädigung im Sinne des § 5 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, sofern sich kein kürzerer Ruhenszeitraum nach Maßgabe anderer Optionen des § 158 SGB III ergibt. Der maßgebliche Zeitraum ist hierbei ausschließlich nach den tatsächlichen Kalendertagen zu bestimmen; eine vereinfachende Umrechnung des Ergebnisses, zum Beispiel in volle Monate mit 30 Tagen und die restlichen Kalendertage, scheidet aus.

In einem letzten Berechnungsschritt ist festzustellen, in welcher kalendertäglichen Höhe die Entlassungsentschädigung innerhalb des Zuordnungszeitraumes zur Beitragspflicht im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft heranzuziehen ist. Nach § 5 Absatz 5

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ist hierbei auf das Arbeitsentgelt abzustellen, das zuletzt vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erzielt wurde. Für die Ermittlung des letzten Arbeitsentgelts in diesem Sinne gelten die gleichen Grundsätze, die bei der Berechnung des „in der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich erzielten Brutto-Arbeitsentgeltes“ im Sinne des § 158 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SGB III relevant sind. Im Ergebnis ist also der bereits in dem vorherigen Rechenschritt ermittelte Betrag als kalendertägliche beitragspflichtige Einnahme (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung) zu berücksichtigen. Ein Berechnungsbeispiel ist in der Anlage dargestellt.

Die in dem vorangegangenen Absatz formulierten Grundsätze für die Ermittlung der aus der Entlassungsentschädigung resultierenden kalendertäglichen beitragspflichtigen Einnahme gelten im Übrigen auch dann, wenn die Krankenkasse für die Feststellung des Zuordnungszeitraumes im Sinne des § 5 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze auf einen entsprechenden Bescheid der Agentur für Arbeit zurückgreifen kann.

Zur Beschaffung der für die Durchführung der beschriebenen Berechnungen notwendigen Daten sind vom Versicherten die Entgeltbescheinigungen für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (vergleiche die vorangegangenen Ausführungen) vorzulegen. Sofern die Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB III ausgestellt wurden, können die Krankenkassen auf diese Unterlagen zurückgreifen.

Anlage

Beispiel

Sachverhalt:

Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei dem Arbeitgeber A bis	31.03.2021
Aufhebungsvertrag unterschrieben am	25.03.2021
Einmalige Entlassungsentschädigung, erhalten am 05.04.2021, in Höhe von	50.000,00 Euro
Beschäftigungsjahre bei dem Arbeitgeber A	18 Jahre
Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses	46 Jahre
Beim Ausscheiden abgerechnete Entgeltabrechnungszeiträume bis	31.03.2021
Letzte Beschäftigungszeit im Sinne des § 158 Absatz 2 Satz 4 SGB III	vom 01.04.2020 bis 31.03.2021
Monatliches laufendes Bruttoarbeitsentgelt im April und Mai 2020 in Höhe von	2.800,00 Euro
Krankengeldbezug	vom 01.06.2020 bis 30.06.2020
Monatliches laufendes Bruttoarbeitsentgelt im Juli 2020 in Höhe von	2.800,00 Euro
Monatliches laufendes Bruttoarbeitsentgelt vom August 2020 bis März 2021 in Höhe von	3.000,00 Euro
Einmalzahlung im November 2020 in Höhe von	2.900,00 Euro
Ordentliche Kündigungsfrist des Arbeitgebers = 6 Monate zum Schluss eines Quartals	30.09.2021

Bewertung:

Summe der Arbeitsentgelte während der letzten Beschäftigungszeit = 2.800, 00 € X 3 Monate + 3.000,00 € X 8 Monate + 2.900,00 € Einmalzahlung = 35.300 €

Die Zeit vom 01.06.2020 bis 30.06.2020 bleibt unberücksichtigt, da in diesem Zeitraum keine Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vorliegen. Zu berücksichtigen sind somit 335 Kalendertage der letzten Beschäftigungszeit.

Weitere Berechnungsschritte sind auf dem Berechnungsformular der Bundesagentur der Arbeit auf der nächsten Seite dargestellt.

Ergebnis:

Die Entlassungsentschädigung ist im Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 13.09.2021 in Höhe von 105,37 Euro kalendertäglich zur Beitragspflicht im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft heranzuziehen.

Berechnung des Ruhenszeitraumes nach § 158 Abs. 1 und 2 SGB III

zu verwenden, wenn

- wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung gewährt wurde und
- das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist – bei Unkündbaren ggf. Jahres- oder 18-Monats-Frist – später geendet hätte.

1. Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses 31.03.2021
2. Vergleichsberechnung zum letzten Tag des Ruhenszeitraumes
- 2.1 Kalendertag 1 Jahr nach dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses (§ 158 Abs. 2 Satz 1) 31.03.2022
- 2.2 fiktiver letzter Tag des Arbeitsverhältnisses bei Einhaltung der Fristen nach § 158 Abs. 1 zu ermitteln aus:
 - 2.2.1 Tag der Kündigung bzw. Vereinbarung über der Beendigung des Arbeitsverhältnisses 25.03.2021
 - 2.2.2 Frist nach § 158 Absatz 1
 - ordentliche Kündigungsfrist des Arbeitgebers
(weil ordentliche Arbeitgeberkündigung möglich oder nur zeitlich begrenzt ausgeschlossen)
 - ein Jahr nach dem unter 2.2.1. angegebenen Tag
(weil zeitlich unbegrenzt ausgeschlossene ordentliche Arbeitgeberkündigung nur bei Zahlung einer Entlassungsentschädigung möglich)
 - 18 Monate nach dem unter 2.2.1. angegebenen Tag
(weil ordentliche Arbeitgeberkündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen)
 - 2.2.3 fiktiver letzter Tag des Arbeitsverhältnisses 30.09.2021
- 2.3 Kalendertag, bis zu dem der zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung verdient worden wäre (§ 158 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1):
Gesamtbruttobetrag der Entlassungsentschädigung ohne Arbeitgeberleistungen zur Rentenversicherung 50.000,00 €

Zu berücksichtigender Anteil der Entlassungsentschädigung (zutreffendes Feld ankreuzen)		Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses							:
		unter 40 Jahre	ab 40 Jahre	ab 45 Jahre	ab 50 Jahre	ab 55 Jahre	ab 60 Jahre	ab 65 Jahre	
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	
Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit	weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35	30	
	5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30	25	
	10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25	25	
	15 und mehr Jahre	45	40	X	30	25	25	25	
	20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25	25	
	25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25	25	
	30 und mehr Jahre		25	25	25	25	25	25	
35 und mehr Jahre			25	25	25	25	25		

Arbeitsentgelt während der letzten Beschäftigungszeit: 35.300,00 € : Kalendertage der letzten Beschäftigungszeit: 335 = Entgelt pro Kalendertag: 105,37 €

Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses: 31.03.2021 + Ruhen für volle Kalendertage: 166 = 13.09.2021

- 2.4 Das Arbeitsverhältnis war i.S. des § 158 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 von vornherein befristet bis _____
- 2.5 Das Arbeitsverhältnis konnte vom Arbeitgeber i. S. des § 158 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 fristlos gekündigt werden _____
3. Für den Arbeitnehmer günstigster letzter Tag des Ruhenszeitraumes (aus 2.1 bis 2.3) ggf. Kalendertage des Ruhenszeitraumes wegen Urlaubsabgeltung (Differenz zwischen Ende des Arbeitsverhältnisses und dem fiktiven Urlaubsende) 13.09.2021
4. Ende (letzter Tag) des Ruhenszeitraumes (nach § 158 Abs. 2 S. 1 darf kein späteres als das unter 2.1 ermittelte Datum eingetragen werden) 13.09.2021

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

Top 2

Feststellung des Ausschlusses von der Familienversicherung nach § 10 Absatz 3 SGB V;
hier: Anpassung des Hinweistextes in den Anlagen 1 und 2 der Fami-Meldegrundsätze

Sachverhalt:

Nach § 10 Absatz 3 SGB V sind Kinder von der beitragsfreien Familienversicherung ausgeschlossen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig höher ist als das des Mitglieds sowie bestimmte, im Gesetz festgelegte Einkommensgrenzen übersteigt. Durch diese Regelung werden nicht nur verheiratete Elternteile bei Vorliegen der einkommensbezogenen Voraussetzungen anders behandelt als unverheiratete Elternteile; die Regelung unterscheidet auch zwischen gemeinsamen Kindern („... der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds ...“) und nicht gemeinsamen Kindern. Für nicht gemeinsame Kinder des Mitglieds und seines Ehegatten oder Lebenspartners ist die Ausschlussregelung des § 10 Absatz 3 SGB V nicht anzuwenden. Eine gleichartige Regelung sieht auch das Recht der Pflegeversicherung in § 25 Absatz 3 SGB XI vor.

Zur Prüfung der Ausschlussregelung hat das Mitglied Angaben zu seinem Ehegatten oder Lebenspartner mithin auch dann zu machen, wenn die Familienversicherung allein für die gemeinsamen Kinder durchgeführt werden soll. Dazu sehen sowohl der Fragebogen zur Aufnahme in die Familienversicherung gemäß der Anlage 1 der Fami-Meldegrundsätze als auch der Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung (Bestandspflege) gemäß der Anlage 2 der Fami-Meldegrundsätze unter der Rubrik „Allgemeine Angaben zu den Familienangehörigen“ entsprechende Abfragen vor. In den den Abfragen vorangestellten Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass einzelne Angaben auch dann benötigt werden, wenn ausschließlich die Familienversicherung für die Kinder des Mitglieds durchgeführt werden soll. In diesem Fall sind neben den allgemeinen Angaben die Informationen zur Versicherung des Ehegatten oder Lebenspartners und – sofern der Ehegatte oder

Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 16. Juni 2021

Lebenspartner nicht gesetzlich versichert und mit den Kindern verwandt ist – zu seinem Einkommen notwendig.

Den Erläuterungen nach hat das Mitglied selbst dann allgemeine Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner zu machen, wenn es sich nicht um gemeinsame Kinder handelt, also der Ehegatte oder Lebenspartner nicht mit dem Kind des Mitglieds verwandt ist. Damit werden Angaben erhoben, die für die Feststellung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung oder zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung nicht zwingend erforderlich sind.

Ergebnis:

In den Fällen, in denen der Ehegatte oder Lebenspartner nicht mit dem Kind des Mitglieds verwandt ist, sind weder Angaben zum Namen noch zum Geburtsdatum noch zur Versicherung des Ehegatten oder Lebenspartners erforderlich.

Die Fachkonferenzteilnehmer schlagen daher vor, den Erläuterungstext im Fragebogen zur Aufnahme in die Familienversicherung gemäß der Anlage 1 der Fami-Meldegrundsätze als auch im Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung (Bestandspflege) gemäß der Anlage 2 der Fami-Meldegrundsätze wie folgt anzupassen:

„Nachfolgende Daten sind grundsätzlich nur für solche Angehörigen erforderlich, die bei uns familienversichert werden sollen. Abweichend hiervon benötigen wir einzelne Angaben zu Ihrem Ehe-/Lebenspartner auch dann, wenn bei uns ausschließlich die Familienversicherung für Ihre Kinder durchgeführt werden soll und Ihr Ehe-/Lebenspartner mit diesen Kindern verwandt ist. In diesem Fall sind neben den allgemeinen Angaben die Informationen zur Versicherung des Ehe-/Lebenspartners und – sofern dieser nicht gesetzlich versichert ist – zusätzlich Angaben zu seinem Einkommen erforderlich; hierbei sind die Einnahmen zwingend durch Einkommensnachweise zu belegen und Zuschläge, die mit Rücksicht auf den

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

Familienstand gezahlt werden, bei den Angaben zu den Einkünften unberücksichtigt zu lassen.“

In der Anlage 2 sind im ersten Satz die Wörter „werden sollen“ durch die Wörter „sind bzw. waren“ zu ersetzen.

Eine entsprechende Änderung der Fami-Meldegrundsätze wird für erforderlich erachtet. Den Krankenkassen wird empfohlen, im Vorgriff auf eine Anpassung der einheitlichen Meldevordrucke im Rahmen der nächsten notwendigen Änderung der Fami-Meldegrundsätze den vorstehenden Erläuterungstext bei nächster Gelegenheit bereits zu verwenden.

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
16. Juni 2021

